

Verfügung
des Schweizerischen Akkreditierungsrates

**Institutionelle Akkreditierung – Auflagenerfüllung
Zürcher Hochschule der Künste**

I. Rechtliches

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG, SR 414.20), insbesondere Artikel 21 Absatz 3, Artikel 33 und 64;

Verordnung des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG, SR 414.205.3);

Verordnung des Hochschulrates vom 29. November 2019 über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen (SR 414.205.1);

Verordnung des Hochschulrates vom 20. Mai 2021 über die Zulassung zu den Fachhochschulen und den Fachhochschulinstitutionen (Zulassungsverordnung FH, SR 414.205.7).

II. Sachverhalt

Der Schweizerische Akkreditierungsrat hat an seiner Sitzung vom 17. Dezember 2021 der Zürcher Hochschule für Künste (ZHdK) die institutionelle Akkreditierung mit dem Bezeichnungsrecht «Fachhochschule» mit 1 Auflage ausgesprochen:

Auflage 1:

Die ZHdK arbeitet ein Reglement zur Lehrevaluation aus, in dem Verfahren und Zyklen der Evaluation der Lehre, Forschung und Weiterbildung festgeschrieben und verbindlich geregelt werden.

In seinem Entscheid hat der Schweizerische Akkreditierungsrat die Frist und Modalitäten für die Überprüfung der Erfüllung der Auflage bestimmt.

Frist:

24 Monate. Die ZHdK muss dem Schweizerischen Akkreditierungsrat bis zum 16. Dezember 2023 Bericht über die Erfüllung der Auflage erstatten.

Modalitäten:

Die Überprüfung der Erfüllung der Auflage findet «sur dossier» mit 2 Gutachtenden statt.

Die ZHdK hat ihre Dokumentation zur Auflagenerfüllung (inkl. Beilagen) mit Schreiben vom 14. Dezember 2023 fristgerecht eingereicht.

Die evalag hat dem Akkreditierungsrat einen Bericht über die Erfüllung der Auflage durch die ZHdK mit Datum vom 18. März 2024 eingereicht.

III. Erwägungen

1. Bericht der Gutachtergruppe

Die Gutachtenden kommen zum Schluss, dass die ZHdK die Auflage erfüllt hat. In ihrer Analyse zeigen sie auf, wie die ergriffenen Massnahmen in der Evaluation der Lehre, der Forschung und der Weiterbildung wirksam geworden sind.

2. Würdigung des Berichts durch die Agentur

Die evalag schliesst sich den Schlussfolgerungen der Gutachtenden an und beurteilt die Auflage als erfüllt.

3. Antrag der Agentur

Die evalag beantragt dem Schweizerischen Akkreditierungsrat, die Erfüllung der Auflage festzustellen.

4. Erwägungen des Schweizerischen Akkreditierungsrates

Der Antrag der evalag ist vollständig und stichhaltig begründet. Weiter zeigt die evalag in ihrem Antrag auf, dass die Überprüfung der Erfüllung der Auflage rechtmässig durchgeführt wurde. Somit ist der Schweizerische Akkreditierungsrat in der Lage, einen Entscheid zu fällen.

IV. Entscheid

Gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Schweizerische Akkreditierungsrat:

1. Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK) die an der Sitzung vom 17. Dezember 2021 beschlossene Auflage erfüllt hat.
2. Der Schweizerische Akkreditierungsrat bestätigt die Akkreditierung der Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK) bis zum 16. Dezember 2028.

Bern, 21. Juni 2024

Präsident des Schweizerischen Akkreditierungsrates



Dr. Markus Hodel

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen Beschwerde geführt werden.